

Noch deutlicher wird dieses Bild, wenn man die ganze Kapitelfolge der beiden Titel in den zwei Gesetzen vergleicht¹; da finden wir neben solchen Kapiteln, die in beiden Gesetzen ziemlich verwandten Inhaltes wiederkehren (wie I. Bai. I, 1. 2. 3. 7. 8. 9; II, 1. 6. 9. 10. 12. 13. 14 u. a.), in jedem derselben auch solche, die in dem andern fehlen, wie I, 3 (Schluss). 4. 5. 6. 10—13, II, 2. 5. 7. 8. 11. 15 des bairischen und I, 2 (Schluss). II. IV. V. VIII. IX. XVI ff. etc. des alam. Gesetzes. Vom Standpunkte der Textvergleichung kann man wohl nur mit der Annahme sich befriedigen, die Brunner nun von anderer Seite her mehr als wahrscheinlich gemacht, man darf wohl sagen, erwiesen hat; mit der Annahme nämlich, dass eine gemeinsame Quelle beiden zu Grunde liegt.

Dabei ist noch eines hervorzuheben. Man kann nicht wohl davon sprechen, dass das bairische Gesetz in diesen Kapiteln durch grössere Ausführlichkeit von der *lex Alamannorum* sich unterscheidet. Trifft diese Behauptung für manche Stellen zu, so gilt in anderen das umgekehrte Verhältnis, wie z. B. für den Schlusssatz von Cap. I, 2; VI, 4; III und VIII die Bestimmungen über Injurien und andere Delikte gegen Kleriker u. s. f.

Erwähnenswert ist auch der Vergleich von *lex Alamannorum* XXVI und *lex Baiuvariorum* II, 6. Während diese bei den Diebstählen in exercitu eine Exemplificierung vornimmt und unterscheidet, ob 'liberi' oder 'servi' belangt sind, unterscheidet die erstere, ob der Diebstahl im Heere des Königs oder des Herzogs vorgenommen wurde. Auch in den Bestimmungen über den Diebstahl in curte ducis finden wir neben einem beiläufig übereinstimmenden gemeinsamen Bestand abweichende Erweiterungen in beiden leges: in der *lex Alam.* den Fall, dass Sachen des Herzogs gestohlen wurden, in der *lex Baiuv.* den Fall, dass jemand Dinge, die aus Nachlässigkeit liegen geblieben, sich genommen und über eine Nacht verborgen gehalten hat.

Wie steht es nun mit den übrigen Titeln, für welche Beziehungen zwischen den beiden süddeutschen Gesetzen offenkundig sind?

1) Es ist mir schlechterdings unverständlich, wie Merkel, Archiv XI, 640 aus der Uebereinstimmung des bairischen cap. I, 1—10 mit den analogen alamannischen auf Ableitung des erstern aus den letztern schliessen und insbesondere in cap. I, 7 der *lex Baiuvariorum* eine Paraphrase des alamannischen cap. III, 1, 3 erblicken konnte.